

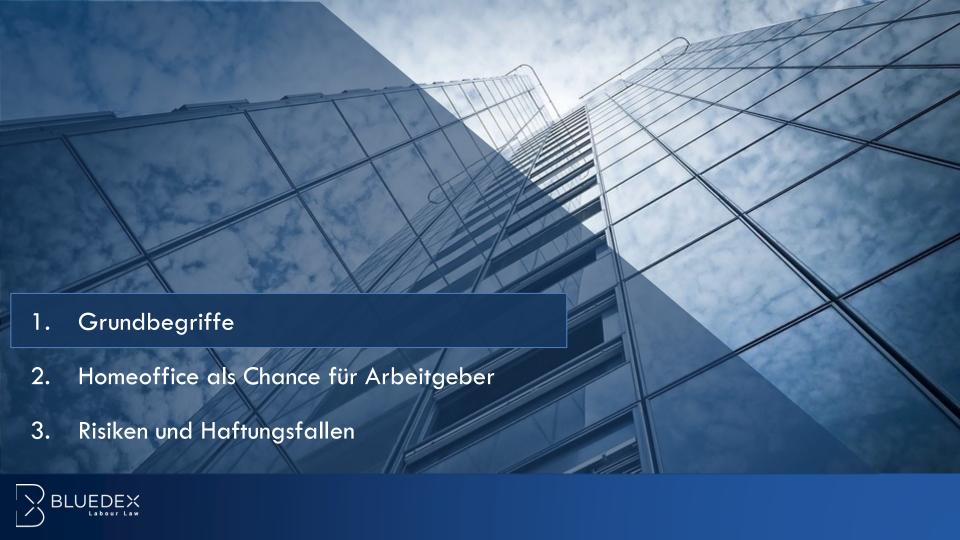
Homeoffice:

Chancen, Risiken und Haftungsfallen für Arbeitgeber

Bad Nauheim, 19. Oktober 2021

Patrick Loeke

Associated Partner Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht



X Grundbegriffe mobiler Arbeitsformen

Mobiles Arbeiten

= Arbeitsleistung wird an meist wechselnden Orten außerhalb des Betriebs erbracht

Telearbeit

Arbeitgeber verlagert Büroarbeitsplatz ganz in private Räumlichkeiten des Arbeitnehmers und richtet dort den Bildschirmarbeitsplatz ein

Homeoffice

Gelegentliches oder ständiges Arbeiten in den privaten Räumlichkeiten des Arbeitnehmers



Alternierende **Telearbeit**

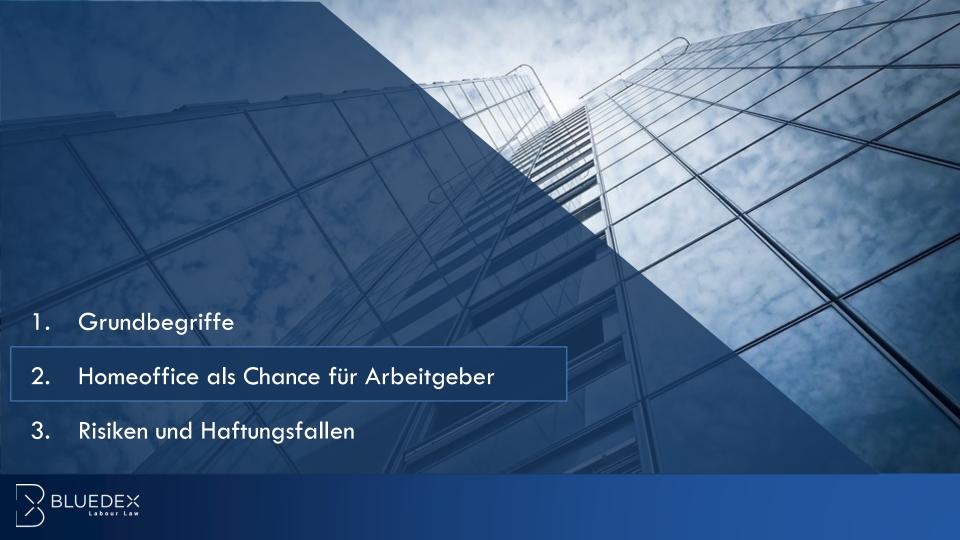
Arbeitnehmer ist wechselweise am Telearbeitsplatz und im Büro tätig



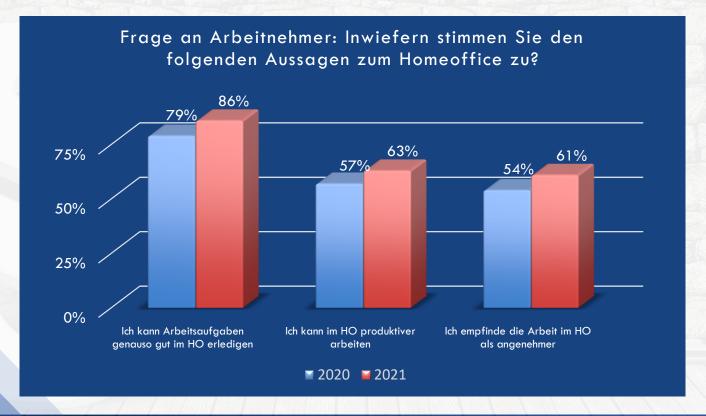
X Abgrenzung: Telearbeit und Homeoffice

- × Voraussetzungen für Telearbeitsplatz:
 - × fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz im Privatbereich des AN
 - × Vertragliche Vereinbarung über Arbeitsbedingungen
 - X Telearbeitsplatz: nicht nur Laptop oder Smartphone, sondern auch Mobiliar
- Folge: Anwendbarkeit der ArbStättV





X Homeoffice als Chance für Arbeitgeber





X Homeoffice als Chance für Arbeitgeber

- X Studie: Verringerte Krankenstände und Fehlzeiten der Mitarbeiter bei gleichzeitiger Steigerung der Produktivität
- Wind the Windschen sich gesetzlichen winschen sich gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice
- X Jobbörsen: Rasanter Anstieg an Suchanfragen für "Remote Jobs"
- X Anteil der Berufstätigen ausschließlich oder teilweise im Homeoffice: 18 % vor & schätzungsweise 35 % nach der Pandemie
 - Chance für Arbeitgeber, sich mit attraktiven Homeoffice-Regelungen von anderen Wettbewerbern im Arbeitsmarkt positiv abzuheben ("**Employer Branding"**)!



X Homeoffice als Chance für Arbeitgeber







X Arbeitszeit im Homeoffice?

- × Grds. dieselben Regelungen wie am betrieblichen Arbeitsplatz:
 - × Zeitliche Lage bestimmt der Arbeitgeber
 - × Häufig aber auch Regelungen mit flexiblen Arbeitszeitmodellen
 - X Arbeitgeber muss **Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes** sicherstellen
 - × Arbeitszeitgesetz:
 - X Höchstarbeitszeit: 8 Stunden;
 - × Ruhezeit: 11 Stunden;
 - × Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit



Achtung Haftungsfalle

Verstöße gegen ArbZG sind **bußgeld- und strafbewehrt**. Je nach Verstoß droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld iHv. bis zu EUR 30.000, in Extremfällen sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, §§ 22, 23 ArbZG.





Achtung Haftungsfalle

Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften sind **bußgeld- und strafbewehrt**. Je nach Verstoß droht ein Bußgeld iHv. bis zu EUR 30.000, in Extremfällen sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, §§ 25, 26 ArbSchG.



X Kosten und Ausstattung des Homeoffice

- × Regelung zur Kostentragung (Internet, Strom, Miete) möglich
- × Notwendige Arbeitsmittel sind bereitzustellen (Laptop, Drucker, Schreibmittel etc.)
- X Bspw. Pflicht zur Anschaffung eines höhenverstellbaren Tisches?
- X Besonderheit Telearbeitsplätze: sind vom Arbeitgeber voll auszustatten und einzurichten (§ 2 VII ArbStättV)

Achtung Risiko

!

- 1. Klage der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht wegen Kostenübernahme
- 2. Bei Nutzung von Privatgeräten durch Arbeitnehmer: Herausgabeanspruch, Verbot der Privatnutzung und Verbot der Überlassung an Dritte nicht durchsetzbar



X Datenschutz im Homeoffice

- × Art. 4 Nr. 7 DSGVO: Arbeitgeber bleibt Verantwortlicher
- X Art. 25 Abs. 2 DSGVO: Arbeitgeber verpflichtet, für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderliche Maßnahmen zu treffen
- X Ggf. erforderliche Regelungen:
 - × Zugangskontrolle: abschließbare Schränke / Arbeitszimmer / Fenster / Wohnung
 - × Sichere Aufbewahrung & Verschlüsselung von Datenträgern; Sperren des Rechners
 - X Einrichtung VPN-Tunnel, Passwortvergaben, Deaktivierung von Ports und Druckerfreigaben sowie unautorisierten WLAN-Zugängen



Achtung Haftungsfalle



Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sind **bußgeldbewehrt**. Je nach Verstoß droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld iHv. bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes. Schadensersatzansprüche der betroffenen Arbeitnehmer sind ebenfalls denkbar.



× Versicherungsschutz im Homeoffice?

- Grundsatz: Arbeitnehmer im Homeoffice fallen unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, § 2 Abs.
 1 Nr. 1 SGB VII
- X Arbeitsunfall gem. § 8 Abs. 1 SGB VII: Unfallereignis während einer Tätigkeit, die der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Leistungspflicht vornimmt
- × Bisher strittig: **Betriebswege** auch im Homeoffice versichert?
 - Versicherungslücken durch Rechtsprechung des BSG entstanden
- X Seit dem 18.06.2021: Ausweitung des Versicherungsschutzes durch Betriebsrätemodernisierungsgesetz
 - × Betriebswege auch im Homeoffice versichert
 - × Wege zur Nahrungsaufnahme / Toilette im Homeoffice versichert
 - × Weg zur Kinderbetreuung ebenfalls versichert (§ 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII n.F.)



X Vertragliche Regelung zu Homeoffice

- Empfehlung: Ausdrückliche Homeoffice-Vereinbarung mit allen Arbeitnehmern abschließen
 - 2. Achtung: Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beachten:

```
× § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG (Verteilung der Arbeitszeit)
```

- X Neu: § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG (Mobile Arbeit)
- × § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Technische Einrichtungen)
- × § 99 Abs. 1 BetrVG (Versetzung)

- × § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG (Gesundheitsschutz)
 - 3. Empfehlung: Betriebsvereinbarung-Homeoffice abschließen



X Typischer Inhalt einer Homeoffice-Vereinbarung / BV

- × Technische, persönliche & betriebliche Voraussetzungen für Homeoffice
- × Verteilung der Arbeitszeit, Zeiterfassung im Homeoffice
- × Erreichbarkeit des Arbeitnehmers während des Homeoffice
- × Arbeitsmittel: Ausstattung, Kostentragung
- × Umgang mit Arbeitsmitteln: Verlust, Beschädigung, technische Störung, Haftung
- × Zutrittsrecht zum häuslichen Arbeitsplatz?
- × Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
- X Beendigungsmöglichkeiten durch Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer



Achtung Risiko

- 1. Bei fehlender Beendigungsmöglichkeit ggf. dauerhafter Anspruch des Arbeitnehmers auf Homeoffice
- 2. Bei fehlendem Zutrittsrecht des Arbeitgebers keine Gefährdungsbeurteilung möglich
- 3. Ohne Regelungen Verstoß gegen ArbZG möglich



Ihr Ansprechpartner



Patrick Loeke
Associated Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

BLUEDEX PartG mbB

Tower 185 | Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main

T: +49 (0) 69 – 78 90 48 50 F: +49 (0) 69 – 78 98 85 89 M: Patrick.Loeke@BLUEDEX.de

www.BLUEDEX.de

